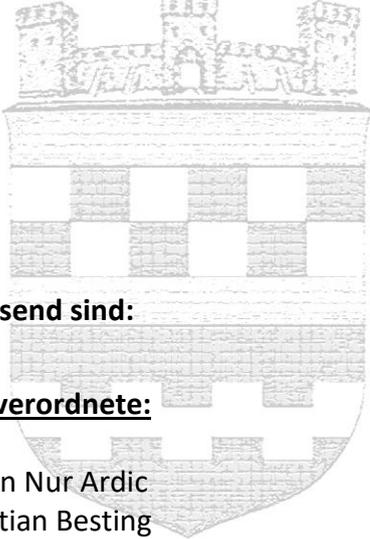


## 8. Sitzung

des Rates der Stadt Bergneustadt  
in der Begegnungsstätte Krawinkel-Saal, Kölner Str. 260



Sitzungstag

24.11.2021

**Beginn:** 18:00 Uhr

**Ende:** 21:30 Uhr

**Anwesend sind:**

**Stadtverordnete:**

Tugyan Nur Ardic  
Sebastian Besting  
Tanja Bonrath  
Albert Funk  
Jonathan Gauer  
Thomas Gothe  
Daniel Grütz  
Heiner Grütz  
Stephan Hatzig  
Stefan Heidtmann  
Christian Hoene  
Heinz-Dieter Johann  
Detlef Kämmerer  
Doris Klaka  
Antje Kleine  
Axel Krieger  
Thomas Kubitzki

Wolfgang Lenz  
Hans Helmut Mertens  
Sonja Nemitz-Günther  
Mehmet Pektas  
Jens Holger Pütz  
Lisa Marie Pütz  
Sven Oliver Rüsche  
Heike Schmid  
Reinhard Schulte  
Ralf Siepermann  
Thomas Stamm  
Dr. Christoph Stenschke  
Bettina Thauer  
Michaela Trilling  
Isolde Weiner  
Roland Wernicke

**von der Verwaltung:**

BM Matthias Thul  
AV Uwe Binner  
StK Bernd Knabe  
StVRin Claudia Adolfs

StVR Andreas Wagner  
StOI Janina Hortmann  
Verw.-Angest. Anja Mattick

**Es fehlt:**

Sascha Maiworm

**Tagesordnung**

**8. Sitzung**

**des Rates der Stadt Bergneustadt**

**am 24.11.2021**

<b>TOP</b>	<b>Beschluss-Vorl.-Nr.</b>	<b>Bezeichnung des Tagesordnungspunktes</b>	<b>Seite</b>
------------	----------------------------	---	--------------

**Öffentliche Sitzung**

1.		Umbesetzung von Gremien und Ausschüssen	4
2.	0205/2021	Antrag der UWG-Fraktion betr. Verschiebung der Neubau- maßnahme am Silberg vom 11.11.2021	5
3.	0202/2021	Antrag der CDU-Fraktion betr. Verschiebung der Neubau- maßnahme am Silberg vom 14.11.2021	5
4.	0204/2021	Antrag der UWG-Fraktion betr. Senkung der Grundsteuer B vom 11.11.2021	5
5.	0201/2021	Antrag der CDU-Fraktion betr. Senkung der Grundsteuer B vom 14.11.2021	7
6.	0134/2021	Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Ge- meindesteuern 2022 in der Stadt Bergneustadt (Hebesatz- satzung)	8
7.		Haushalt 2022	
7.1.	0177/2021	Haushaltsplan 2022	8
7.2.	0175/2021	Stellenplan 2022	9
8.	0189/2021	12. Nachtrag zur Hauptsatzung der Stadt Bergneustadt vom 23.11.1994	10
9.	0187/2021	Überörtliche Prüfung der Stadt Bergneustadt im Jahr 2021, Prüfungsbericht der gpaNRW zur Informationstechnik vom 30.07.2021	11
10.	0196/2021	Wirtschaftsplan des Wasserwerks für das Jahr 2022	12
11.	0186/2021	Klassenbildung im Primarbereich <u>hier:</u> Schuljahr 2022/2023	12
12.	0210/2021	Antrag auf Aufbauhilfen des Landes NRW zur Beseitigung von Schäden an öffentlicher und privater Infrastruktur	13
13.	0203/2021	Antrag der FDP-Fraktion betr. Anbringung des Verkehrszei- chens "Durchfahrverbot für Lastwagen mit mehr als 3,5 t	13

		Gesamtgewicht" an der Einmündung Olper Straße/Zum Hornbruch vom 14.11.2021	
14.	0207/2021	Antrag der UWG-Fraktion betr. Abschaffung der zeitlichen Limitierung bei E-Ladesäulen vom 15.11.2021	14
15.	0209/2021	Dringlichkeitsantrag der SPD-Fraktion betr. Anmietung von mobilen Luftreinigungsgeräten mit Filterfunktion für die Bergneustädter Schulen vom 18.11.2021	14
16.		Flüchtlinge / Asyl	15
17.		Mitteilungen	
17.1.		Sitzungen 2022	15
17.2.	0206/2021	Haushaltswirtschaft 2021 - Auswirkungen der Corona-Pandemie Bericht (mit Stand 15.11.2021) zur finanziellen Lage nach § 2 Absatz 2 NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz (NKF-CIG)	15
17.3.	0194/2021	Information an den Rat der Stadt Bergneustadt <u>hier</u> : Verkehrsschau	15
18.		Anfragen, Anregungen, Hinweise	
18.1.		Anfrage des Stv. Heidtmann betr. Ablagerungsort für Grünabfälle auf dem Stentenber	16

### **Nichtöffentliche Sitzung**

		Änderung der Tagesordnung	16
19.	0199/2021	Beteiligungsangelegenheit AggerEnergie GmbH	16
20.	0208/2021	Grundstücksangelegenheit	17
21.	0183/2021	Grundstücksangelegenheit	17
22.	0211/2021	Grundstücksangelegenheit	18
23.		Berichte aus den Gremien	18
24.		Mitteilungen	
24.1.		Mitteilung des BM Thul betr. geplanter Baumaßnahmen im Stadtgebiet	18
24.2.		Mitteilung des Stv. Kämmerer betr. Sitzung des Bau- und Planungsausschuss	19
25.		Anfragen, Anregungen, Hinweise	19

BM Thul stellt fest, dass form- und fristgerecht eingeladen wurde und eröffnet nach Feststellung der Beschlussfähigkeit die 8. Sitzung des Rates der Stadt Bergneustadt.

### **I. Änderung der Tagesordnung**

Stv. D. Grütz schlägt vor, den TOP 15 vorzuziehen, da es sich zum einen um einen Dringlichkeitsantrag handle und zum anderen im Sachzusammenhang mit den nachträglich zu beschließenden Haushaltsbeschlüssen stehe. Aus diesem Grund beantragt er, TOP 15. als TOP 1. oder 2. In der Tagesordnung zu behandeln.

Stv. Schulte teilt mit, dass eine Dringlichkeit des SPD-Antrags nicht gesehen werde. Des Weiteren unterliege die Tagesordnung einer gewissen Reihenfolge, in der auch die Anträge der Fraktionen ihre Aufnahme finden und beraten werden. Aufgrund dieser Tatsache sei der Antrag der SPD an der richtigen Stelle zur Beratung aufgenommen worden.

Anschließend lehnt der Stadtrat mit 15 Jastimmen, 16 Neinstimmen und 3 Enthaltungen das Vorziehen des TOP 15. ab.

BM Thul beantragt aufgrund der weiterführenden Inhalte der UWG-Anträge, die Anträge der CDU- und UWG-Fraktion unter TOP 2. und 3. sowie TOP 4. und 5. zu tauschen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig, 1 Enthaltung

Stv. Kämmerer weist darauf hin, dass die Thematik der Verschiebung der Neubaumaßnahme am Silberg durch den StK Knabe bereits vorab in die Haushaltsplanungen aufgenommen worden sei. Aus diesem Grund halte er die Anträge der CDU- sowie UWG-Fraktion für obsolet und beantragt, diese von der Tagesordnung zu streichen.

Stv. Schulte und Stv. Pütz erklären sich mit diesem Vorgehen für einverstanden, da die Maßnahme bereits im Vorfeld umgesetzt worden sei.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

### **Öffentliche Sitzung**

#### **1. Umbesetzung von Gremien und Ausschüssen**

./.

2. **Antrag der UWG-Fraktion betr. Verschiebung der Neubaumaßnahme am Silberg vom 11.11.2021**  
**0205/2021-FB 2**

- von der Tagesordnung abgesetzt -

3. **Antrag der CDU-Fraktion betr. Verschiebung der Neubaumaßnahme am Silberg vom 14.11.2021**  
**0202/2021-FB 2**

- von der Tagesordnung abgesetzt -

4. **Antrag der UWG-Fraktion betr. Senkung der Grundsteuer B vom 11.11.2021**  
**0204/2021-FB 2**

Stv. Pütz erklärt, dass der Antrag der UWG bereits ausführlich in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses diskutiert worden sei. Bergneustadts Bürger seien in den letzten 8 Jahren durch den Druck „von oben“ bereits mehr als genug drangsaliert worden. Es bestehe jetzt die Möglichkeit, den Warnungen des Stadtkämmerers zum Trotz, die Grundsteuer zu senken. Zum Wohle der Bürger, die eine Senkung mehr als verdient haben, müsse die Senkung nunmehr durchgeführt werden. Ergänzend teilt er mit, dass die UWG-Fraktion den Antrag der CDU unterstützen werde, sollte ihr eigener vom Stadtrat nicht angenommen werden.

Stv. Lenz teilt mit, dass die FDP-Fraktion mehr zum Antrag der CDU tendiere. Jeder wisse, dass die Angelegenheit lediglich dazu diene, „schön Wetter“ zu machen. Es sei an der Zeit, den Bürgern zu zeigen, dass da mehr drin sei, da der wirtschaftliche Aspekt so gering ausfalle, dass er für die meisten Bürger so unerheblich sei und somit nicht auffalle.

Stv. Rüsche weist darauf hin, dass zwischenzeitlich Jahre vergangen seien, ohne dass sich etwas am Grundsteuerhebesatz getan habe. Schauen er sich aber die Ergebnisse der letzten Haushaltsjahre an, schließen diese mit erheblichen Überschüssen ab. Diese Überschüsse werden von ihm mit detaillierten Zahlen belegt. Somit müsse er als Stadtverordneter und Bürger dieser Stadt seine Stimme erheben. Es sei genug Luft drin, um eine Steuersenkung herbeizuführen. Seiner Meinung nach müsse die Verwaltung ihre Haushaltsüberlegungen umlenken und nicht für sich selbst sondern für die Bürger wirtschaftlich zu planen.

Anschließend teilt Stv. D. Grütz mit, dass die jetzt geforderte Grundsteuer B-Senkung, wie bereits von Stv. Lenz angedeutet, wirtschaftlich uninteressant sei und lediglich als psychologische Makulatur bezeichnet werden könne. Er erinnere

an die eingehenden Ausführungen des Stadtkämmerers in der Haupt- und Finanzausschusssitzung und wie hoch die Entlastung für den Bürger tatsächlich ausfalle. Die SPD-Fraktion spreche sich nicht gegen eine Grundsteuersenkung aus, sei aber der Meinung, dies müsse unter dem Aspekt erfolgen, dass sie eine deutliche Entlastung darstelle. Denn nur dann sei sie wirtschaftlich bedeutsam und nicht nur Symbolpolitik. Zudem müsse eine Senkung dauerhaft vorgenommen werden. Aber vor allem müsse sie solide gegenfinanziert werden und diese Tatsache sei bei den Anträgen der UWG sowie CDU außer Acht gelassen worden. Vielmehr solle hier Geld herangezogen werden, welches die Stadt nicht habe. Es sei belegt, dass kein Spielraum bestehe, die Steuer zu senken. Zudem habe StK Knabe aufgrund der dauerhaft defizitären Haushaltslage empfohlen, auf eine Grundsteuersenkung zu verzichten.

Stv. Schulte erklärt, dass er die Angelegenheit für eine Frage der Ehrlichkeit halte. Er weist deutlich darauf hin, dass die Erhöhung der Grundsteuer B von einem Satz von 400 % auf 959 % nicht freiwillig erfolgt sei, sondern durch die damalige Haushaltssituation und den Stärkungspakt erzwungen wurde. Die Haushaltssituation mit einem Überschuss von 1 Mio. Euro schaffe nun eine Grundlage dafür, dem Bürger hiervon etwas zurückzugeben. Er weist darauf hin, dass der Antrag der Fraktion lediglich 1/3 dieses Überschusses kosten werde. Es sei geschafft worden, von Beginn des Stärkungspakts an, das Haushaltsdefizit von 12 Mio. Euro nunmehr auf einen Bestand von 5 Mio. Euro in der allgemeinen Rücklage zu verändern. Somit wurden die Rahmenbedingungen geschaffen, diese Entwicklung in den kommenden Jahren fortzuführen. Für das folgende Jahr stünden die Chancen sehr sehr gut, die Grundsteuer auf einem niedrigeren Hebesatz zu belassen.

Stv. Wernicke warnt ausdrücklich davor, das Bärenfell bereits zu verteilen, bevor der Bär erlegt sei. Er weist darauf hin, dass beide Anträge von einer Rückzahlung der Kreisumlage aufgrund des Nachtragshaushalts des Oberbergischen Kreises ausgehen. Sollte die Rückzahlung durch die Ablehnung des Nachtragshaushalts ausbleiben, stünde die Stadt Bergneustadt vor dem Nichts. Dies könne nicht zugelassen werden.

Stv. Pütz teilt mit, dass alles, was in den nächsten Jahre passieren könne, ein Blick in die Glaskugel darstelle. Die guten Gewerbesteuerergebnisse habe man vorher auch nicht im Blick gehabt. Die Haushaltsentwicklung der nächsten Jahre registriere die UWG sehr wohl. Jedoch habe man die Aussage getroffen, sollte eine Möglichkeit zur Senkung gesehen werden, werde man es tun. Zudem schließe er sich den Worten von Stv. Schulte an, die SPD wolle die Grundsteuer letztlich überhaupt nicht senken.

Im Anschluss gibt BM Thul seine Stellungnahme zur Grundsteuersenkung ab. Diese ist dem Protokoll als Anlage beigefügt.

Stv. Kämmerer wehrt sich gegen die Behauptung, die SPD sei gegen eine Steuersenkung. Die SPD sei selbstverständlich für eine Senkung des Grundsteuerhebesatzes, allerdings nur dann, wenn es langfristig einen Sinn mache. Zudem könne er

der Senkung als seriöser Kaufmann nicht zustimmen. Nach den Maßnahmen des NKF-COVID-19-Isolierungsgesetzes müsse die Verwaltung ab 2025 jährlich einen Betrag von 201.000 Euro abschreiben. Das allein, umgerechnet auf die Grundsteuer B, stelle schon 34 Punkte dar. Vielmehr sollte ein Teil der erwirtschafteten Überschüsse der Ausgleichrücklage und der allgemeinen Rücklage zugeführt werden. Abschließend weist Stv. Kämmerer auf die Inflationsrate und auf die benötigten Kassenkredite hin. Des Weiteren sei es nur eine Frage der Zeit, wann die Zinsen wieder ansteigen und den Haushalt belasten werden.

Stv. Rüsche widerspricht den Worten von Stv. Wernicke und führt aus, dass im Fall der Gewerbesteuer ebenfalls nicht anders verfahren werde. Auch hier plane und verteile die Stadt Mittel, obwohl die Zahlung noch nicht geleistet wurde. Seine Worte hinterlegt er mit einer detaillierten Zahlendarstellung. Aufgrund dieser Darstellung fühle sich Stv. Lenz von der Verwaltung hintergangen. Er fordere die Verwaltung auf, bis zur nächsten Sitzung die von der UWG genannten Zahlen zu überprüfen und darzulegen.

Stv. Hoene erinnert daran, dass seinerzeit fraktionsübergreifend wochenlang über die Höhe der Grundsteuer B gerungen worden sei. Am Ende sei man bei 959 % gelangt. Dies habe lange Zeit bundesweit den höchsten Satz dargestellt. Diese Erhöhung habe jedem Geldbeutel dauerhaft wehgetan. Die Chance hieran etwas zu verändern, müsse ergriffen werden. Auch die FDP vermisse hierzu den Willen der SPD-Fraktion. Um das Potential für eine langfristige und nachhaltige Grundsteuersenkung zu schaffen, schlage er vor, nach der Ratssitzung in fraktionsübergreifende Beratungen einzusteigen, wie die Ertrags- und Aufwandsseite des städtischen Haushalts verbessert werden könne.

In einer sich anschließenden kontrovers geführten Diskussion stellt Stv. Schmid den Antrag zur Geschäftsordnung auf Schluss der Debatte.

Abstimmungsergebnis: 32 Jastimmen, 2 Enthaltungen

Im Anschluss fasst der Stadtrat folgenden

**Beschluss:**

Die Grundsteuer B wird um 95 % auf 865 % gesenkt.

**Abstimmungsergebnis:** 3 Jastimmen, 31 Neinstimmen

5. **Antrag der CDU-Fraktion betr. Senkung der Grundsteuer B vom 14.11.2021  
0201/2021-FB 2**

Der Rat der Stadt Bergneustadt fasst folgenden

**Beschluss:**

Die Grundsteuer B wird für 2022 auf 895 % gesenkt. Der Beschluss ist vorbehaltlich der Umsetzung der angekündigten Senkung der Kreisumlage für 2022.

**Abstimmungsergebnis:** 18 Jastimmen, 16 Neinstimmen

Aufgrund der vorangegangenen Diskussion ruft BM Thul nochmals alle Stadtverordneten zur Mäßigung in ihrer Wortwahl auf.

6. **Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Gemeindesteuern 2022 in der Stadt Bergneustadt (Hebesatzsatzung)  
0134/2021-FB 2**

BM Thul teilt mit, dass aufgrund des gerade gefassten Beschlusses die Anpassung des Grundsteuer B-Hebesatzes auf 895 % erfolgen müsse. Analog des gewählten Abstimmverfahrens im Haupt- und Finanzausschuss lässt er darüber abstimmen, ob ebenfalls eine Einzelabstimmung zur Grund- und Gewerbesteuer gewünscht werde.

**Abstimmungsergebnis:** 33 Jastimmen, 1 Neinstimme

Im Anschluss fasst der Stadtrat folgenden

**Beschluss:**

Der Rat beschließt die dem Protokoll als Anlage beigefügte Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Gemeindesteuern 2022 in der Stadt Bergneustadt (Hebesatzsatzung).

**Abstimmungsergebnis zur Grundsteuer A (370 %):** einstimmig

**Abstimmungsergebnis zur Grundsteuer B (895 %):** 18 Jastimmen, 16 Neinstimmen

**Abstimmungsergebnis zur Gewerbesteuer (475 %):** einstimmig

7. **Haushalt 2022**

7.1. **Haushaltsplan 2022  
0177/2021-FB 2**

Vor den Haushaltsreden der Ratsfraktionen gibt BM Thul ebenfalls eine Stellungnahme zum Haushalt ab. Diese ist dem Protokoll als Anlage beigefügt.

Im Anschluss weist StK Knabe darauf hin, dass die den Stadtverordneten am

19.11.2021 zugeleiteten Beratungsunterlagen zum Haushalt 2022 noch von einem Grundsteuer B-Hebesatz von 959 % ausgehen. Der soeben gefasste Beschluss der Grundsteuersenkung habe Auswirkungen auf den Haushalt. Anhand einer Präsentation erläutert er die sich ergebenden Änderungen und teilt ebenfalls die Berichtigung eines Tippfehlers mit. Die korrigierte Fassung werde der Niederschrift als Anlage beigelegt.

Daran anschließend verlesen die Fraktionsvorsitzenden der im Rat vertretenen Fraktionen, Stv. Schulte (CDU), Stv. D. Grütz (SPD), Stv. Pütz (UWG), Stv. Krieger (Bündnis 90/Die Grünen), Stv. Hoene (FDP), Stv. Pektas (FWGB) ihre Haushaltsreden. Die gehaltenen Etatreden sind dem Protokollbuch des Rates als Anlagen Nr. 1.007 bis 1.012 beigelegt.

Im Anschluss fasst der Rat der Stadt Bergneustadt folgende

**Beschlüsse:**

- a) Der Rat beschließt den im Entwurf vorliegenden Ergebnisplan einschließlich der dem Protokoll als Anlage beigelegten Veränderungsliste

**Abstimmungsergebnis:** 30 Jastimmen, 4 Enthaltung

- b) Der Rat beschließt den im Entwurf vorliegenden Finanzplan einschließlich der dem Protokoll als Anlage beigelegten Veränderungsliste.

**Abstimmungsergebnis:** 30 Jastimmen, 4 Enthaltung

Der Rat der Stadt Bergneustadt beschließt die Haushaltssatzung 2022 gemäß § 80 Abs. 4 GO NRW in der dem Protokoll als Anlage beigelegten Form.

**Abstimmungsergebnis:** 29 Jastimmen, 5 Enthaltungen

7.2. **Stellenplan 2022**  
**0175/2021-FB 1**

Stv. Schmid erklärt, wie bereits in den Vorjahren, dass sie dem Stellenplan nicht zustimmen werde. Sie könne zwar die Bemühungen erkennen, Stellen auszu-schreiben oder zu schaffen. Jedoch habe sie durch ihre langjährige Ratsarbeit und den dadurch entstandenen Kontakt zu verschiedenen Fachbereichen den Eindruck gewonnen, dass die städtischen Mitarbeiter darunter leiden, dass aufgrund steigender Aufgaben zu wenig Personal vorhanden sei. Sie gebe zu, die Verwaltung funktioniere. Aber aufgrund der dünnen Personaldecke dürfe nichts dazwischen kommen.

Stv. Rüsche bittet die Verwaltung um Auskunft, ob sich aufgrund der hohen Urlaubs- bzw. Überstundenrückstellungen eine Überarbeitung der Mitarbeiter ablei-

ten ließe.

AV Binner erklärt, dass über die Höhe der Rückstellungen sicherlich abgeleitet werden könne, dass eine erhebliche Arbeitsmenge vorhanden sei. Eine direkte Überlastung der Mitarbeiter könne darüber jedoch nicht hergeleitet werden. Es sei richtig, dass über die Jahre und dem Personaleinsparungskonzept des Stärkungspakts (14 Stellen) insgesamt über 30 Verwaltungsstellen abgebaut wurden. Die Verwaltung befinde sich immer in dem Dilemma, dass sie Stellen, die sie gebrauchen könne, nicht gegenfinanziert bekomme. Er weist darauf hin, dass eine Stelle im Durchschnitt 60.000 bis 70.000 Euro Arbeitgeberkosten verursache. Somit befinde sich die Verwaltung immer in der Situation, abzuwägen, wie die Aufgabensituation mit der Haushaltssituation in Einklang gebracht werden könne.

Anschließend fasst der Rat folgenden

**Beschluss:**

Gemäß § 80 Abs. 4 GO NRW in der zur Zeit gültigen Fassung beschließt der Rat den Stellenplan für das Haushaltsjahr 2022 als Anlage der Haushaltssatzung 2022.

**Abstimmungsergebnis:** 32 Jastimmen, 1 Neinstimme, 1 Enthaltung

8. **12. Nachtrag zur Hauptsatzung der Stadt Bergneustadt vom 23.11.1994  
0189/2021-FB 1**

Stv. Wernicke weist darauf hin, dass mit der Grundsteuerdebatte angeregt worden sei, wohlwollend den Rotstift auf der Ausgabenseite anzusetzen. Anhand einer Beispielrechnung legt er dar, dass die zu beschließende Pauschalierung der Aufwandsentschädigungen Mehrkosten von über 20.000 Euro bedeute. Er appelliere dafür, dass nicht Geld verprasst werde, was zuvor eingespart worden sei.

BM Thul teilt mit, dass er diese organisatorische Einsparung begrüße, da eine Pauschalierung einfacher abzuwickeln sei als eine Einzelabrechnung. Im Anschluss fasst der Stadtrat folgenden

**Beschluss:**

Der Rat der Stadt Bergneustadt beschließt folgenden

**12. Nachtrag zur Hauptsatzung  
der Stadt Bergneustadt  
vom 23.11.1994**

Der Rat der Stadt Bergneustadt hat aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-

Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994 S. 666 ff.), in der zurzeit geltenden Fassung, in seiner Sitzung am 24. November 2021 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Stadtverordneten folgenden 12. Nachtrag zur Hauptsatzung vom 23. November 1994 beschlossen:

## § 1

§ 9 erhält folgende Fassung:

### **Aufwandsentschädigung**

- (1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung (EntschVO).

Ist ein Stadtverordneter länger als drei Monate verhindert, an den Rats- und Ausschusssitzungen teilzunehmen, so entfällt die Aufwandsentschädigung.

- (2) Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen sowie durch den Rat eingerichteten Arbeitsgruppen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO. Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 10 Sitzungen im Jahr beschränkt.
- (3) Die Stellvertreter des Bürgermeisters und die Fraktionsvorsitzenden, bei Fraktionen mit mindestens 10 Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender, bei mindestens 20 Mitgliedern auch zwei stellvertretende Vorsitzende, erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der EntschVO. Je Person ist nur eine Entschädigungsart zulässig.

## § 2

Dieser 12. Nachtrag der Hauptsatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

**Abstimmungsergebnis:** 28 Jastimmen, 1 Neinstimme, 5 Enthaltungen

9. **Überörtliche Prüfung der Stadt Bergneustadt im Jahr 2021, Prüfungsbericht der gpaNRW zur Informationstechnik vom 30.07.2021  
0187/2021-FB 1**

Der Rat der Stadt Bergneustadt fasst folgenden

### **Beschluss:**

Der Rat beschließt, gegenüber der gpaNRW und der Aufsichtsbehörde die Stel-

lungnahme des Bürgermeisters ergänzt um die Änderungen aus der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses vom 09.11.2021 zum Prüfungsbericht der gpaNRW vom 30.07.2021 als Stellungnahme der Stadt Bergneustadt abzugeben. Die Verwaltung wird beauftragt, die entsprechende Abwicklung vorzunehmen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

10. **Wirtschaftsplan des Wasserwerks für das Jahr 2022  
0196/2021-WW**

Der Stadtrat fasst folgenden

**Beschluss:**

Der Rat fasst folgende Beschlüsse zum Wirtschaftsjahr 2022:

1. Der dem Protokollbuch des Rates als Anlage Nr. 1.006 beigefügte Wirtschaftsplan 2022 wird beschlossen.
2. Die Verzinsung des langfristigen Vermögens (Anlagenvermögen) wird mit 3,0 % geplant. Über die Verwendung des sich beim Jahresabschluss ergebenden Gewinns wird zu gegebener Zeit entschieden.
3. Bei der Wassergeldnachkalkulation 2022 wird, sofern überhaupt erforderlich, eine Stammkapitalverzinsung von 3,0 % angesetzt.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig, 2 Enthaltungen

11. **Klassenbildung im Primarbereich  
hier: Schuljahr 2022/2023  
0186/2021-FB 3**

Der Rat der Stadt Bergneustadt fasst folgenden

**Beschluss:**

Der Rat der Stadt Bergneustadt beschließt, gem. § 46 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 6 a der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW)

1. die Anzahl der zum Schuljahr 2022/2023 zu bildenden Eingangsklassen auf acht festzulegen sowie
2. die Verteilung dieser acht Eingangsklassen auf die Standorte wie folgt zu bestimmen:

<b>Grundschulverbund Bergneustadt</b>	<b>3 Eingangsklassen,</b>
<b>Sonnenschule Auf dem Bursten</b>	
(davon zwei Eingangsklassen am Hauptstandort sowie eine am bekenntnisgeprägten Teilstandort)	
<b>Grundschule Hackenberg</b>	<b>3 Eingangsklassen,</b>
<b>Grundschule Wiedenest</b>	<b>2 Eingangsklassen.</b>

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

12. **Antrag auf Aufbauhilfen des Landes NRW zur Beseitigung von Schäden an öffentlicher und privater Infrastruktur**  
**0210/2021-FB 4**

**Beschluss:**

Der Rat der Stadt Bergneustadt beschließt den Antrag auf Aufbauhilfen des Landes NRW zur Beseitigung von Schäden an öffentlicher und privater Infrastruktur sowie zum Wiederaufbau anlässlich der Starkregen- und Hochwasserkatastrophe im Juli 2021 für die Kanalsanierung des Regenwasserkanals in der Nistenbergstraße und Erneuerung des Regenwasserkanals an der westlichen Grenze der Kläranlage Schönenthal zu stellen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

13. **Antrag der FDP-Fraktion betr. Anbringung des Verkehrszeichens "Durchfahrverbot für Lastwagen mit mehr als 3,5 t Gesamtgewicht" an der Einmündung Olper Straße/Zum Hornbruch vom 14.11.2021**  
**0203/2021-FB 3**

Stv. Hoene erklärt, dass aufgrund der Routenführung von Navis und Routenplanern mehrmals die Woche LKWs in die Straße „Zum Hornbruch“ einbiegen, um das Gewerbegebiet Am Schlöten anzufahren. Um in diesem Bereich kritische Verkehrssituationen zu vermeiden, müsse an der Einmündung an der „Olper Straße“ ein Durchfahrtsverbot für LKW ggf. mit dem Zusatzzeichen „Land- und forstwirtschaftlicher Verkehr frei“ angeordnet werden.

Anschließend fasst der Stadtrat folgenden

**Beschluss:**

Die Verwaltung wird beauftragt, in der Einmündung von der Olper Straße in die Straße „Zum Hornbruch“ das Verkehrszeichen „Durchfahrverbot für Lastwagen mit mehr als 3,5 Tonnen Gesamtgewicht (VZ 253) anzubringen. Das Verkehrszeichen ist deutlich sichtbar aufzustellen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

StVRin Adolfs teilt daraufhin mit, dass sie sich mit dem Straßenverkehrsamt in Verbindung setzen werde, welche Verkehrszeichen in diesem Bereich möglich sind.

14. **Antrag der UWG-Fraktion betr. Abschaffung der zeitlichen Limitierung bei E-Ladesäulen vom 15.11.2021  
0207/2021-FB 3**

Nach der Einführung durch Stv. Rüsche teilt StVRin Adolfs mit, dass die Verwaltung bereits nach der Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Zukunftsfragen tätig geworden sei. Das Straßenverkehrsamt habe die Angelegenheit bereits genehmigt. Sie müsse lediglich noch umgesetzt werden.

15. **Dringlichkeitsantrag der SPD-Fraktion betr. Anmietung von mobilen Luftreinigungsgeräten mit Filterfunktion für die Bergneustädter Schulen vom 18.11.2021  
0209/2021-FB 1/3**

Nach einer ausführlichen Erläuterung des SPD-Antrags durch Stv. D. Grütz teilt BM Thul mit, dass nach Eingang des Dringlichkeitsantrags dieser sofort verwaltungsintern beraten wurde. Der Verwaltung liege ein Angebot vor. Festzustellen sei, dass die meisten Anbieterangebote ab einem Zeitraum von 6 Monaten angelegt seien. Evtl. sei es möglich, eine größere Anzahl von Geräten für einen kürzeren Zeitraum anzumieten, da der Bedarf an Luftreinigungsgeräten in den Monaten Mai/Juni nicht mehr so dringend erforderlich sei. Dies müsse noch eruiert werden. Jedoch konnte er erst kurz vor der Sitzung abklären, dass eine Vergabe bei einem Preis von unter 100.000 Euro zügiger durchführbar sei. Läge der Betrag über 100.000 Euro würde es die Vergabedurchführung um mindestens 4 Wochen verlängern. Die Ausschreibung in zwei Lose aufzuteilen, sei unzulässig.

In einer sich anschließenden Diskussion bekunden die übrigen Ratsfraktionen ihr Einverständnis, die Luftreinigungsgeräte anzumieten. Wenn möglich, solle die Maßnahme auf 4 Monate beschränkt werden. Ebenfalls erklärt Stv. Kämmerer anhand einer Beispielrechnung, dass es ggf. alternativ möglich sei, 43 Geräte für die Dauer von 4 Monaten anzumieten. Falls dies nicht möglich sei, solle versucht werden, 29 Geräte für die Dauer von 6 Monaten zu beschaffen. Des Weiteren bittet Stv. Lenz um Auskunft, wie gesichert die Aussage bezüglich der Vergaberichtlinien sei. Wenn nötig, müsse diese noch einmal beim Städte- und Gemeindebund überprüft werden.

Vor Beginn einer Sitzungsunterbrechung erklärt Stv. D. Grütz, das versucht werden sollte, dem Vorschlag des Stv. Kämmerer zu folgen, um zumindest über die Wintermonate zu kommen.

Im Anschluss an eine Sitzungsunterbrechung fasst der Rat der Stadt Bergneustadt folgenden angepassten

**Beschluss:**

Die Stadt Bergneustadt mietet umgehend zur Bekämpfung der Corona-Pandemie und zur Sicherung des geordneten Schulbetriebes Luftreinigungsanlagen für die städtischen Schulen für alle Lerngruppe, in denen Kinder bis zu einem Lebensalter von 12 Jahren sitzen, über einen Zeitraum von wenigstens 4 Monate für 43 Geräte oder falls dies nicht möglich ist, für einen Zeitraum von 6 Monaten für 29 Geräte (Grundschulen) an.

Der Stadtkämmerer wird ausdrücklich ermächtigt, die für diesen Beschluss notwendigen finanziellen Mittel unabhängig von der bestehenden Erheblichkeitsgrenze überplanmäßig bereitzustellen.

**Abstimmungsergebnis:** 28 Jastimmen, 1 Neinstimme, 5 Enthaltungen

16. **Flüchtlinge / Asyl**  
**-FB 3**

Der Stadtrat nimmt die ihm vorliegenden aktuellen Zahlen zur Flüchtlingssituation zur Kenntnis.

17. **Mitteilungen**

17.1. **Sitzungen 2022**  
**-FB 1**

Der vorliegende Sitzungskalender für das Jahr 2022 wird zur Kenntnis genommen.

Nach Rückfrage des Stv. Schulte teilt StK Knabe mit, dass die Einbringung des Haushalts 2023 nach den Herbstferien erfolgen werde.

17.2. **Haushaltswirtschaft 2021 - Auswirkungen der Corona-Pandemie Bericht (mit Stand 15.11.2021) zur finanziellen Lage nach § 2 Absatz 2 NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz (NKF-CIG)**  
**0206/2021-FB 2**

Der Stadtrat nimmt die ihm vorliegende Mitteilung – „Haushaltswirtschaft 2021 – Auswirkungen der Corona-Pandemie – Bericht (mit Stand 15.11.2021) zur finanziellen Lage nach § 2 Absatz 2 NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz (NKF-CIG)“ zur Kenntnis.

17.3. **Information an den Rat der Stadt Bergneustadt**  
**hier: Verkehrsschau**  
**0194/2021-FB 3**

Der Rat der Stadt Bergneustadt nimmt die ihm vorliegenden Ergebnisse der Verkehrsschau zur Kenntnis.

18. **Anfragen, Anregungen, Hinweise**

18.1. **Anfrage des Stv. Heidtmann betr. Ablagerungsort für Grünabfälle auf dem Stenten-  
tenberg**  
**-FB 4**

Stv. Heidtmann weist darauf hin, dass ein Ablagerungsplatz für Grünabfälle auf dem Stentenberg bestehe. Dieser sei an einigen Stellen mit Plastik durchsetzt.

Die Verwaltung teilt mit, dass es sich hierbei um einen städtischen Ablagerungsort handle. Es werde sichergestellt, dass der Plastikmüll vor der endgültigen Beseitigung Grünabfalls getrennt werde. Die Angelegenheit werde aber dennoch noch einmal überprüft.

Sehr geehrte Damen und Herren Stadtverordnete,

in den vergangenen Tagen wurde intensiv über die Grundsteuersenkung debattiert. Unser Stadtkämmerer hat im HFA dazu auch Stellung genommen, einige Fraktionen haben sich auch schon vor der Abstimmung heute im Rat eindeutig positioniert.

Eine solche Positionierung nehme ich heute auch vor.

Mal angenommen, der Antrag auf Senkung der Grundsteuer B auf 895 Punkte fände eine Mehrheit... Was hätte das zur Folge?

Zunächst einmal senken wir unseren Planüberschuss. Das ist Geld, welches wir im Jahr 2022 gut gebrauchen könnten. Damit könnten wir zum Beispiel unsere Ausgleichsrücklage weiter aufbauen und für schlechtere Zeiten etwas besser vorsorgen. Wir könnten auch Aufwandssteigerungen damit abfedern oder abmildern.

Das spricht gegen eine Senkung der Grundsteuer.

Wie wir aus den Planzahlen sehen, ist nach heutigem Stand auch nur eine kurzzeitige Senkung möglich. Nach den Planzahlen sogar nur für ein Jahr. Für 2023 ist wieder der alte und ungeliebte Grundsteuer-B-Hebesatz von 959 Punkten eingeplant.

Zurecht ist das so eingeplant, denn wir sind verpflichtet einen ausgeglichenen Haushalt vorzuweisen.

Für das Planjahr 2022 im Übrigen, ist der Haushalt auch bei einer Senkung ausgeglichen.

Wie würde sich eine Senkung für die Bürgerschaft auswirken?

Das ist unterschiedlich zu betrachten. Manch ein Hausbesitzer wird nur sehr geringe Einsparungen in diesem Jahr merken, andere etwas höhere. Eine große und sehr deutlich spürbare Entlastung werden Hausbesitzer sicherlich nicht spüren.

Entlastung findet statt, aber nicht in dem Maße, wie ich es mir wünschen würde.

Ich fasse einmal zusammen:

Eine Senkung bedeutet also für den Haushalt, dass das Vorsorgepolster kleiner ausfiele und für den Bürger, dass es sich um keine dauerhafte und spürbar große Entlastung handelt.

Wäre ich Kämmerer, müsste ich sagen, dass es theoretisch machbar wäre für ein Jahr die Grundsteuer zu senken, insgesamt aber davon abraten.

Nun bin ich nicht der Kämmerer sondern der Bürgermeister. Ich folge aber der Aussage, dass wir hier wenn überhaupt wahrscheinlich nur kurzfristig senken können und ich bin auch der Auffassung, dass die tatsächliche Entlastung in Euros gering ausfällt.

Doch ich nehme noch eine andere Sichtweise ein:

2016 sind wir mit einem negativen Eigenkapital von 14 Millionen € gestartet. Ein Minus von 14 Millionen €!

Aufgrund von Vergleichen bei den Derivatgeschäften, Stärkungspakthilfen, Gewerbesteuerermehrerträgen, Coronahilfen eisernem Sparwillen und der Grundsteuereinnahmen haben wir dieses Minus auf „Null“ gesetzt. Darüber hinaus haben wir 5 Millionen Euro Eigenkapital in der allgemeinen Rücklage aufgebaut. Jahr für Jahr haben wir im Jahresabschluss Überschüsse ausgewiesen und werden dies wahrscheinlich auch im Jahresabschluss 2021 tun.

Wir liegen irgendwo zwischen 19 und 20 Millionen Euro, die wir seit 2016 aufgeholt haben. Auch dank des hohen Grundsteuerhebesatzes für die Grundsteuer B. Unsere Bürgerschaft hat mit ihren Steuerzahlungen dabei geholfen, aufzuholen.

Ist es da nicht mehr als fair, etwas zurückzugeben, wenn es uns möglich ist? Auch wenn es nur kurzfristig und geringfügig ist?

Ich habe im Bürgermeisterwahlkampf erklärt, dass die Senkung der Grundsteuer B erfolgen soll, sobald es möglich ist! Möglich ist es nun. Ob es zudem noch klug ist ... da scheiden sich die Geister.

Damit falle ich auch nicht meinen hervorragenden Kolleginnen und Kollegen im Rathaus in den Rücken, auch nicht meinem hervorragendem Kämmerer. Es ist seine Aufgabe, das Geld der Stadt „beisammen zu halten.“ Dafür bin ich

ausserordentlich dankbar und an dieser Stelle sei auch erwähnt, dass wir ohne diese Kämmerer und seine Planung, heute vermutlich schlechter dastünden.

Aber ich setze das um, was ich und auch manch andere Partei im Sommer 2020 versprochen haben. Ich stimme dafür, die Bürger zu entlasten, wenn es möglich ist.

Deswegen werde ich der Senkung des Grundsteuerhebesatzes für die Grundsteuer B heute zustimmen.

# **Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Gemeindesteuern im Jahr 2022 in der Stadt Bergneustadt (Hebesatzsatzung) vom**

---

Aufgrund der §§ 7 und 78 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916), in Verbindung mit § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2021 (BGBl. I S. 2050) und § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16.07.2021 (BGBl. I S. 2931), hat der Rat der Stadt Bergneustadt mit Beschluss vom \_\_.\_\_.2021 folgende Hebesatzsatzung erlassen:

## **§ 1**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

### **1. Grundsteuer**

- |   |                  |
|---|------------------|
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe<br>(Grundsteuer A) auf | 370 vom Hundert. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf                                 | 895 vom Hundert. |

**2. Gewerbesteuer** auf 475 vom Hundert.

## **§ 2**

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

# Haushaltssatzung der Stadt Bergneustadt für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der §§ 78 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Bergneustadt mit Beschluss vom xx.xx.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

## § 1

Der **Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022**, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	54.599.151 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	53.983.248 EUR

im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	49.354.245 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	47.523.010 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	5.505.700 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	7.026.000 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.520.300 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	2.775.380 EUR

festgesetzt.

## § 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf festgesetzt.

1.520.300 EUR

## § 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

festgesetzt.

5.960.800 EUR

## § 4

Eine **Inanspruchnahme des Eigenkapitals** soll nicht erfolgen.

## § 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur **Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf festgesetzt.

35.000.000 EUR

## **§ 6 (nachrichtlich)**

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** wurden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

<b>1. Grundsteuer</b>	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	<b>370 v.H.</b>
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	<b>895 v.H.</b>
<b>2. Gewerbesteuer</b> auf	<b>475 v.H.</b>

## **§ 7**

**(entfällt)**

## **§ 8**

Die **Bewirtschaftungsregelungen** sind mit ihren haushaltsrechtlichen Auswirkungen Bestandteil dieser Haushaltssatzung. Im Rahmen der Bestimmungen der Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) werden folgende Regelungen zur flexiblen Bewirtschaftung der Erträge und Aufwendungen sowie der Einzahlungen und Auszahlungen getroffen:

### **Budgetierungsregelungen**

Budgets im Sinne des § 21 KomHVO werden auf der Grundlage der Teilergebnispläne jeweils für die Produktgruppen gebildet.

Erträge und Aufwendungen aus der internen Leistungsverrechnung werden nicht in die Budgetierung einbezogen.

Personal- und Versorgungsaufwendungen, Zinsaufwendungen sowie Abschreibungen werden nicht in die Budgetierung einbezogen. Diese Aufwandsarten werden einzeln betrachtet jeweils zu einem Budget für Personal- und Versorgungsaufwendungen, Zinsaufwendungen beziehungsweise Abschreibungen zusammengefasst.

Ebenfalls nicht in die Budgetierung einbezogen sind die Verfügungsmittel des Bürgermeisters nach § 14 Satz 2 KomHVO.

### **Zweckbindungen von Einnahmen**

Mehrerträge/-einzahlungen aus der Abwicklung von Schadensfällen berechtigen zu Mehraufwendungen/-auszahlungen zur Beseitigung der Folgen des Schadensereignisses.

Mehrerträge/-einzahlungen aus pauschalierten Zuweisungen für besondere Bedarfssituationen, Zuschüsse, Zuweisungen, Spenden und sonstige Leistungen Dritter berechtigen zu Mehraufwendungen/-auszahlungen für die hiermit unterstützten Leistungen und Investitionen.

### **Sperrvermerke**

Alle mit Zweckzuwendungen finanzierten Aufwendungen / Auszahlungen bleiben bis zur Bewilligung der entsprechenden Zweckzuwendung gesperrt.

## Veränderungen zum Haushaltsplan 2022 - Ergebnisplan

abweichend von der Darstellung im Haushaltsplan [Erträge sind dort mit einem Minuszeichen versehen] wird nachstehend ein Mehr-Ertrag positiv und ein Minder-Ertrag negativ dargestellt

Lfd. Nr.	Seite im Hpl-Entwurf	Produkt/KSt Sachkonto	Zeile im Hpl-Entwurf	Bezeichnung Begründung	Ertrag				Aufwand			
					2022 €	2023 €	2024 €	2025 €	2022 €	2023 €	2024 €	2025 €
1	55	1.01.11.01 544140	16	Durch die Versicherung der Leitungsebene der Stadt Bergneustadt erhöht sich der Beitrag zur <b>Vermögenseigenschadensversicherung</b> .					+5.680	+5.680	+5.680	+5.680
2	58	11050 523140	13	Zur Erreichung des notwendigen Haushaltsausgleichs muss die für 2025 geplante Sanierung der <b>Pflasterflächen an der Feuerwache Talstraße</b> verschoben werden.								-100.000
3	102	1.03.01.01.01 524300	13	Um Lermücken aus der Corona-Zeit aufzuholen, stehen den Schulen über das Aktionsprogramm <b>"Aufholen nach Corona"</b> im 2. Halbjahr 2021 sowie im 1. Halbjahr 2022 Mittel zur Verfügung. Der Anteil für 2022 wird über die Veränderungsliste eingeplant. ( <b>Grundschulverband Bursten</b> )					+13.660			
4	102	1.03.01.01.01 414200	2	Landeszuweisung Aktionsprogramm <b>"Aufholen nach Corona"</b> 1. Halbjahr 2022 ( <b>Grundschulverband Bursten</b> )	+13.660							
5	102	1.03.01.03.01 524300	13	Um Lermücken aus der Corona-Zeit aufzuholen, stehen den Schulen über das Aktionsprogramm <b>"Aufholen nach Corona"</b> im 2. Halbjahr 2021 sowie im 1. Halbjahr 2022 Mittel zur Verfügung. Der Anteil für 2022 wird über die Veränderungsliste eingeplant. ( <b>GGG Hackenberg</b> )					+12.580			
6	102	1.03.01.03.01 414200	2	Landeszuweisung Aktionsprogramm <b>"Aufholen nach Corona"</b> 1. Halbjahr 2022 ( <b>GGG Hackenberg</b> )	+12.580							
7	102	1.03.01.05.01 524300	13	Um Lermücken aus der Corona-Zeit aufzuholen, stehen den Schulen über das Aktionsprogramm <b>"Aufholen nach Corona"</b> im 2. Halbjahr 2021 sowie im 1. Halbjahr 2022 Mittel zur Verfügung. Der Anteil für 2022 wird über die Veränderungsliste eingeplant. ( <b>GGG Wiedenest</b> )					+12.010			
8	102	1.03.01.05.01 414200	2	Landeszuweisung Aktionsprogramm <b>"Aufholen nach Corona"</b> 1. Halbjahr 2022 ( <b>GGG Wiedenest</b> )	+12.010							
9	111	1.03.02.01.01 524300	13	Um Lermücken aus der Corona-Zeit aufzuholen, stehen den Schulen über das Aktionsprogramm <b>"Aufholen nach Corona"</b> im 2. Halbjahr 2021 sowie im 1. Halbjahr 2022 Mittel zur Verfügung. Der Anteil für 2022 wird über die Veränderungsliste eingeplant. ( <b>Hauptschule</b> )					+12.690			
10	111	1.03.02.01.01 414200	2	Landeszuweisung Aktionsprogramm <b>"Aufholen nach Corona"</b> 1. Halbjahr 2022 ( <b>Hauptschule</b> )	+12.690							
11	116	1.03.03.01.01 524300	13	Um Lermücken aus der Corona-Zeit aufzuholen, stehen den Schulen über das Aktionsprogramm <b>"Aufholen nach Corona"</b> im 2. Halbjahr 2021 sowie im 1. Halbjahr 2022 Mittel zur Verfügung. Der Anteil für 2022 wird über die Veränderungsliste eingeplant. ( <b>Realschule</b> )					+22.750			
12	116	1.03.03.01.01 414200	2	Landeszuweisung Aktionsprogramm <b>"Aufholen nach Corona"</b> 1. Halbjahr 2022 ( <b>Realschule</b> )	+22.750							

Lfd. Nr.	Seite im Hpl-Entwurf	Produkt/KSt Sachkonto	Zeile im Hpl-Entwurf	Bezeichnung Begründung	Ertrag				Aufwand			
					2022 €	2023 €	2024 €	2025 €	2022 €	2023 €	2024 €	2025 €
13	121	1.03.04.01.01 524300	13	Um Lemlücken aus der Corona-Zeit aufzuholen, stehen den Schulen über das Aktionsprogramm <b>"Aufholen nach Corona"</b> im 2. Halbjahr 2021 sowie im 1. Halbjahr 2022 Mittel zur Verfügung. Der Anteil für 2022 wird über die Veränderungsliste eingeplant. <b>(Gymnasium)</b>					+30.060			
14	121	1.03.04.01.01 414200	2	Landeszuweisung Aktionsprogramm <b>"Aufholen nach Corona"</b> 1. Halbjahr 2022 <b>(Gymnasium)</b>	+30.060							
15	209	301190 573200	14	Durch Verschiebung der Baumaßnahme Übergangsheim Silberg wird auch der <b>Abschreibungsbeginn</b> entsprechend später einsetzen.								-40.660
16	222	1.11.03.01 412100	2	<b>Abwassergebührenhilfe 2022</b> Mit der Modellrechnung vom 04.11.2021 wurde die Höhe der Abwassergebührenhilfe für das Jahr 2022 mitgeteilt.	+69.150							
17	222	1.11.03.01 544600	17	<b>Abwassergebührenhilfe 2022</b> Einstellung in den Sonderposten Gebührenaussgleich					+69.150			
18	234	17010 523140	13	Zur Erreichung des notwendigen Haushaltsausgleichs muss der Ansatz für großflächige <b>Sanierungen an Gemeindestraßen</b> in 2024 und 2025 reduziert werden.							-130.000	-100.000
19	250	1.12.05.01 432906	4	Korrektur eines Erfassungsfehlers bei den <b>Straßenreinigungsgebühr</b>	+9.700							
20	259	1.13.03.01 414200	2	<b>Klima- und Forstpauschale</b> Mit der Modellrechnung vom 04.11.2021 wurde die Höhe der Klima- und Forstpauschale für das Jahr 2022 mitgeteilt.	+6.000							
21	288	1.16.01.01 537210	15	<b>Allgemeine Kreisumlage</b> Durch den Nachtrag zum Doppelhaushalt 2021/2022 des Kreises verändert sich die Kreisumlage. Während im Haushaltsjahr 2022 hierdurch eine deutliche Entlastung eintritt, weisen die Folgejahre deutliche Mehrbelastungen aus.					-702.500	+419.900	+417.700	+237.600
22	288	1.16.01.01 537220	15	<b>Mehrbelastung Jugendamt</b> Auswirkung des Nachtrags auf die Jugendamtsumlage, auch hier ergibt sich für das Haushaltsjahr 2022 ein Minderaufwand, während für die Folgejahre deutliche Mehrbelastungen zu verzeichnen sind. Zusätzlich muss hier die Endabrechnung des Jahres 2020 in 2022 mit einer voraussichtlichen Nachzahlung in Höhe von 50.000 € berücksichtigt werden.					-25.400	+397.000	+369.900	+178.900
23	288	1.16.01.01 537250	15	<b>Mehrbelastung KVHS</b> Die Auswirkungen des Nachtrags auf die KVHS-Umlage zeigen sich über die Jahre relativ ausgeglichen.					-2.800	+1.100	+800	-1.000
24	288	1.16.01.01 537260	15	<b>Mehrbelastung Berufsschulwesen</b> Auch bei der Umlage für das Berufsschulwesen führt der Nachtrag des Kreises ab 2023 zu Mehraufwand.					-13.700	+15.400	+13.600	+200

Lfd. Nr.	Seite im Hpl-Entwurf	Produkt/KSt Sachkonto	Zeile im Hpl-Entwurf	Bezeichnung Begründung	Ertrag				Aufwand			
					2022 €	2023 €	2024 €	2025 €	2022 €	2023 €	2024 €	2025 €
25	288	1.16.01.01 411100	2	<b>Schlüsselzuweisungen</b> Nach dem Ergebnis der vorliegenden Modellrechnung des Landes zum Gemeindefinanzierungsgesetzes 2022 vom 05.11.2021 wurden die Beträge im Haushalt angepasst. Der Ertrag in 2023 reduziert sich zusätzlich deutlich aufgrund des verbesserten Gewerbesteuer-Ist 2021.	+6.000	-489.000	+6.000	+6.000				
26	288	1.16.01.01 491200	23	<b>Außerordentlicher Ertrag</b> Die Veränderungen der Schlüsselzuweisungen werden in voller Höhe bei der Isolierung nach § 2 Absatz 2 NKf-COVID-19-Isolierungsgesetz (NKf-CIG) eingerechnet.	-6.000	+489.000	-6.000	-6.000				
27	288	1.16.01.01	1	Durch Beschluss des Rates wurde der Hebesatz 2022 der <b>Grundsteuer B</b> auf 895 % gesenkt.	-380.000							
28	293	50050 579100	14	Nach § 6 Absatz 1 NKf-CIG muss die über die Isolierungsrechnung zu corona-bedingten Schäden zu aktivierende <b>Bilanzierungshilfe</b> ab dem 01.01.2025 in höchstens <b>50 Jahresraten</b> abgeschrieben werden.								+201.720
29	293	1.16.02.01 551800	20	<b>Zinsen für Investitionskredite</b> Insbesondere die Verschiebung der Maßnahme Übergangshaus Silberg führt zu niedrigerem Zinsaufwand in der Planungsperiode.					-1.000	-17.000	-55.000	-60.000
30	293	1.16.02.01 552800	20	<b>Zinsen für Liquiditätskredite</b> Durch den niedrigeren Bestand zum 31.12.2021 und die Verbesserung zum Planjahr 2022 können die Zinsen trotz der Verschlechterungen 2023ff zunächst niedriger geplant werden.					-16.000	-26.000	-15.000	
<b>Summe:</b>					<b>-191.400</b>	<b>+0</b>	<b>+0</b>	<b>+0</b>	<b>-582.820</b>	<b>+796.080</b>	<b>+607.680</b>	<b>+322.440</b>

Veränderung zum Planentwurf ( - = Verschlechterung ): +391.420 -796.080 -607.680 -322.440

Jahresergebnis Haushaltsplanentwurf (+ = Überschuss): +224.483 +985.883 +624.241 +352.301

**Jahresergebnis neu: +615.903 +189.803 +16.561 +29.861**

## Veränderungen zum Haushaltsplan 2022 - Finanzplan/Investitionen

abweichend von der Darstellung im Haushaltsplan [Einzahlungen sind dort mit einem Minuszeichen versehen] wird nachstehend eine Mehr-Einzahlung positiv und eine Minder-Einzahlung negativ dargestellt

Lfd. Nr.	Seite im Hpt- Entwurf	Produkt- gruppe	Investitions- objektnummer	Bezeichnung Begründung	Einzahlungen				Auszahlungen				
					2022 €	2023 €	2024 €	2025 €	2022 €	2023 €	2024 €	2025 €	
1	15			<b>Gesamtfinanzplan</b> , Aufnahme Liquiditätskredit Aufgrund der Liquiditätslage konnte Ende Oktober 2021 der Bestand an Liquiditätskrediten um 1 Mio. € reduziert werden, im Laufe des Haushaltsjahres 2022 werden die Mittel zur Sicherung der Liquidität voraussichtlich wieder benötigt. Die verringerten Schlüsselzuweisungen 2023 sowie die höhere Kreisumlage 2023 und 2024 müssen ebenfalls durch höhere Aufnahmen kompensiert werden.	+1.000.000	+1.300.000	+750.000						
2	314	02.15	5.200006.700	Anbau Technikraum Feuerwache Talstraße Zur Anpassung an die Planung des Oberbergischen Kreises zum Ausbau der Rettungswache muss die Baumaßnahme auf 2023 verschoben werden.					-120.000	+120.000			
3	314	02.15	5.100064.710	Erwerb von beweglichem Vermögen (Einrichtung Technikraum) wie oben, Anpassung an die Planung des Oberbergischen Kreises					-25.000	+25.000			
4	316	06.02	5.100050.710	Erwerb von bewegl. Vermögen BGS Krawinkel-Saal Neueranschlagung für den Erwerb einer funkbasierten Konferenz-Mikrofonanlage; der Ansatz 2021 musste aufgrund technischer Notwendigkeiten für den Austausch von Beamer, Leinwand und Mischpult verwendet werden.					+75.000				
5	316	10.08	5.200171.700	Übergangsheim Silberberg, Baukosten Der Maßnahmenbeginn muss von 2022 auf 2025 verschoben werden.						-1.650.000	-400.000		
6	316	10.08	5.200171.705	Übergangsheim Silberberg, Planungskosten Der Maßnahmenbeginn muss von 2022 auf 2025 verschoben werden.					-160.000	-80.000			+160.000
7	317	09.01	5.200183.701	ISEK Altstadt und Stadtmitte; "Umgestaltung Kirchplatz (B4)" Aufgrund der deutlich gestiegenen Baupreise musste in der finalen Bearbeitung des Förderantrags der Ansatz des Teilprojekts angehoben werden.									+200.000
8	317	09.01	5.200183.704	ISEK Altstadt und Stadtmitte; "Spielstätte Jägerhof (D4)" Aufgrund der deutlich gestiegenen Baupreise musste in der finalen Bearbeitung des Förderantrags der Ansatz des Teilprojekts angehoben werden. Die <b>VE für 2024</b> wird entsprechend auf <b>1.842 T€</b> angehoben (für 2023 unverändert).								+432.000	

Lfd. · Nr.	Seite im Hpt- Entwurf	Produkt- gruppe	Investitions- objektnummer	Bezeichnung Begründung	Einzahlungen				Auszahlungen			
					2022 €	2023 €	2024 €	2025 €	2022 €	2023 €	2024 €	2025 €
9	317	09.01	5.200183.710	ISEK Altstadt und Stadtmitte; "Schrägaufzug (C1)" Aufgrund der deutlich gestiegenen Baupreise musste in der finalen Bearbeitung des Förderantrags der Ansatz des Teilprojekts angehoben werden. Die <b>VE für 2024</b> wird entsprechend auf <b>338,5 T€</b> angehoben (für 2023 unverändert).							+78.500	
10	317	09.01	5.200183.605	ISEK Altstadt und Stadtmitte; "Zuweisung des Landes" Die vorstehenden Ansatzänderungen führen zu entsprechend höheren Landeszuweisungen (Förderquote 80 %).			+408.400	+160.000				
11	321	12.01	5.100066.711	Erwerb Straßenbegleitgrün Pflanzung von ca. 20 Einzelbäumen zur Begrünung des (Innen-) Stadtgebiets (A. für Umwelt und Zukunftsfragen 27.10.2021, TOP 4)					+10.000			
12	321	12.01	5.200194.705	Bau eines Rad-/Gehweges entlang der K 23 Mittel für Entwurfsplanung und Zuwendungsantrag (Bau- und Planungsausschuss 25.10.2021)					+15.000			
13	325	13.06	5.100068.700	Erweiterung Urnenwand Wiedenest Die Kapazität für Urnenstellplätze auf dem Friedhof Wiedenest muss kurzfristig erweitert werden. Hierzu sollen die Räumlichkeiten der (ungenutzten) Friedhofshalle ertüchtigt und Urnennischen für zunächst 20 weitere Urnenstellplätze vorgesehen werden.					+52.000			
<b>Summe (ohne lfd. Nr. 1):</b>					<b>+0</b>	<b>+0</b>	<b>+408.400</b>	<b>+160.000</b>	<b>-153.000</b>	<b>-1.585.000</b>	<b>+110.500</b>	<b>+360.000</b>

Der <b>Finanzierungsbedarf</b> für Investitionen ändert sich um:	-153.000	-1.585.000	-297.900	+200.000
davon für <i>rentierliche Investitionen (insbesondere Abwasserbeseitigung/Straßenreinigung)</i> :	+52.000	+0	+0	+0
davon für <i>unrentierliche Investitionen</i> :	-205.000	-1.585.000	-297.900	+200.000

## INVESTITIONSPROGRAMM

Pro- dukt- grup- pe	Investitionsmaßnahme Inv.Art    Bezeichnung		Erl. Nr.	Gesamtin- vestitions- kosten TEUR	Finanzie- rungs mittel TEUR	von dem Gesamtbetrag entfallen auf						
						frühere Jahre TEUR	Planungsperiode					spätere Jahre TEUR
							2021 TEUR	2022 TEUR	2023 TEUR	2024 TEUR	2025 TEUR	
	<u>Einzahlungen</u>											
	600	Pauschale Investitionszuwendungen				1.076,1	1.114,8	1.114,8	1.114,8	1.114,8		
	605	Zweckgebundene Investitionenzuwendungen				3.515,0	3.702,6	3.898,0	2.707,0	2.017,8		
	610	Beiträge				559,4	573,8	1.221,5	61,5	749,6		
	615	Kostenersatz				45,0	40,0	25,0	35,0	35,0		
	620	Vermögensveräußerungen				5,5	74,5	55,5	58,5	56,5		
	625	Abrechnung von Fremdleistungen				0,0	0,0	0,0	0,0	0,0		
	660	Entnahmen aus Rücklagen				0,0	0,0	0,0	0,0	0,0		
	<b>Summe Einzahlungen</b>					5.201,0	5.505,7	6.314,8	3.976,8	3.973,7		
	<b>Summe Auszahlungen</b> (gemäß Folgeblatt)					6.980,8	7.026,0	7.275,0	5.526,8	4.260,7		
	<b>Kreditbedarf</b>					<b>1.779,8</b>	<b>1.520,3</b>	<b>960,2</b>	<b>1.550,0</b>	<b>287,0</b>		
	<b>Tilgung (Investitionsdarlehn ohne PPP)</b>					1.822,0	1.867,0	1.730,0	1.600,0	1.634,0		
	nachrichtlich:											
	Kreditbedarf im rentierlichen Bereich					564,0	598,0	667,0	1.033,0	542,5		
	<i>davon Abwasserbeseitigung</i>					526,0	476,0	651,0	1.029,0	496,0		
	<i>davon Straßenreinigung</i>					0,0	0,0	12,0	0,0	42,5		
	<i>davon Abfallbeseitigung</i>					0,0	0,0	0,0	0,0	0,0		
	<i>davon Bestattungswesen</i>					38,0	122,0	4,0	4,0	4,0		
	Kreditbedarf im unrentierlichen Bereich					1.215,8	922,3	293,2	517,0	-255,5		

## INVESTITIONSPROGRAMM

Produktgruppe	Investitionsmaßnahme Inv.Art    Bezeichnung		Erl. Nr.	Gesamtinvestitionskosten TEUR	Finanzierungsmittel TEUR	von dem Gesamtbetrag entfallen auf					spätere Jahre TEUR	
						frühere Jahre TEUR	Planungsperiode					
							2021 TEUR	2022 TEUR	2023 TEUR	2024 TEUR		2025 TEUR
	<u>Auszahlungen</u>											
	700	Baumaßnahmen				3.235,9	2.414,0	6.151,3	4.300,0	3.600,0		
	705	Vorplanung von Baumaßnahmen				205,0	265,0	160,0	80,0	160,0		
	710	Erwerb von Sachanlagevermögen				3.515,3	4.241,9	948,6	1.131,7	485,6		
	715	Erwerb von immateriellen Vermögensgegenstände				19,5	105,0	15,0	15,0	15,0		
	720	Erwerb von geringwertigen Wirtschaftsgütern				0,0	0,0	0,0	0,0	0,0		
	730	Erwerb von Finanzanlagen				5,1	0,1	0,1	0,1	0,1		
	770	Zuführung zum Ergebnisplan				0,0	0,0	0,0	0,0	0,0		
	775	Investive Auszahlungen ohne Zweckbestimmung				0,0	0,0	0,0	0,0	0,0		
	795	Tilgung von Darlehn der PPP-Maßnahme				0,0	0,0	0,0	0,0	0,0		
	<b>Summe</b>					6.980,8	7.026,0	7.275,0	5.526,8	4.260,7		

## VERPFLICHTUNGSERMÄCHTIGUNGEN

### 1. Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen voraussichtlich fällig werdenden Auszahlungen

	voraussichtlich fällig werdende Auszahlungen - 1.000 EUR -				
	2022	2023	2024	2025	Folgejahr
Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsplan 2022 (und 2021)	230,0	3.780,3	2.180,5	0,0	0,0
Nachrichtlich: in der Finanzplanung vorgesehene Kreditaufnahme	1.520,3	960,2	1.550,0	287,0	

### 2. Zweckbestimmung der Verpflichtungsermächtigungen

Investitionsobjekt Bezeichnung	voraussichtlich fällig werdende Auszahlungen - 1.000 EUR -				
	2022	2023	2024	2025	Folgejahr
5.100006.710 - Erwerb Lösch- und Rettungsfahrzeuge	60,0				
5.200143.700 - Kanalsanierung Dreiert (MK)	170,0				
5.200183.700 - ISEK Altstadt/Stadtmitte, Teilprojekt "Grüner Burgberg"		303,0			
5.200183.702 - ISEK Altstadt/Stadtmitte, Teilprojekt "Öffentliches Grün"		1.275,3			
5.200183.703 - ISEK Altstadt/Stadtmitte, Teilp. "Mobilität, Straßen + Wege"		302,0			
5.200183.704 - ISEK Altstadt/Stadtmitte, Teilprojekt "Spielstätte Jägerhof"		1.500,0	1.842,0		
5.200183.710 - ISEK Altstadt/Stadtmitte, Teilp. "Brückenschlag Schmittenloch"		400,0	338,5		
<b>Summe :</b>	230,0	3.780,3	2.180,5	0,0	0,0

## ZUWENDUNGEN AN FRAKTIONEN, GRUPPEN UND EINZELNE RATSMITGLIEDER gem. § 56 Abs. 3 GO NRW

### Teil A: Geldleistungen (01.01.01/543900)

Zuwendungen an Fraktionen werden im Rahmen folgender Höchstgrenzen gewährt:

- Grundbetrag je Fraktion von 300 EUR jährlich
- Pauschalbetrag je Fraktionsmitglied von 90 EUR jährlich

	Haushaltsansatz		Ergebnis	2022
	2022 EUR	2021 EUR	2020 EUR	
CDU	1.470	1.470	1.620	13 Mitglieder
SPD	1.200	1.200	1.275	10 Mitglieder
FDP	480	480	480	2 Mitglieder
UWG	570	660	510	3 Mitglieder
Bündnis 90/Die Grünen	570	570	495	3 Mitglieder
FWGB	480	480	80	2 Mitglieder

### Teil B: Geldwerte Leistungen

Geldwerte Leistungen werden nicht gewährt.

# Haushaltssatzung der Stadt Bergneustadt für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der §§ 78 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Bergneustadt mit Beschluss vom xx.xx.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

## § 1

Der **Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022**, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	54.979.151 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	53.983.248 EUR

im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	49.734.245 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	47.523.010 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	5.505.700 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	7.026.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.520.300 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	2.775.380 EUR

festgesetzt.

## § 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf festgesetzt.

1.520.300 EUR

## § 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

festgesetzt.

5.960.800 EUR

## § 4

Eine **Inanspruchnahme des Eigenkapitals** soll nicht erfolgen.

## § 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur **Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf festgesetzt.

35.000.000 EUR

## **§ 6 (nachrichtlich)**

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** wurden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

<b>1. Grundsteuer</b>	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	<b>370 v.H.</b>
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	<b>959 v.H.</b>
<b>2. Gewerbesteuer</b> auf	<b>475 v.H.</b>

## **§ 7**

**(entfällt)**

## **§ 8**

Die **Bewirtschaftungsregelungen** sind mit ihren haushaltsrechtlichen Auswirkungen Bestandteil dieser Haushaltssatzung. Im Rahmen der Bestimmungen der Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) werden folgende Regelungen zur flexiblen Bewirtschaftung der Erträge und Aufwendungen sowie der Einzahlungen und Auszahlungen getroffen:

### **Budgetierungsregelungen**

Budgets im Sinne des § 21 KomHVO werden auf der Grundlage der Teilergebnispläne jeweils für die Produktgruppen gebildet.

Erträge und Aufwendungen aus der internen Leistungsverrechnung werden nicht in die Budgetierung einbezogen.

Personal- und Versorgungsaufwendungen, Zinsaufwendungen sowie Abschreibungen werden nicht in die Budgetierung einbezogen. Diese Aufwandsarten werden einzeln betrachtet jeweils zu einem Budget für Personal- und Versorgungsaufwendungen, Zinsaufwendungen beziehungsweise Abschreibungen zusammengefasst.

Ebenfalls nicht in die Budgetierung einbezogen sind die Verfügungsmittel des Bürgermeisters nach § 14 Satz 2 KomHVO.

### **Zweckbindungen von Einnahmen**

Mehrerträge/-einzahlungen aus der Abwicklung von Schadensfällen berechtigen zu Mehraufwendungen/-auszahlungen zur Beseitigung der Folgen des Schadensereignisses.

Mehrerträge/-einzahlungen aus pauschalierten Zuweisungen für besondere Bedarfssituationen, Zuschüsse, Zuweisungen, Spenden und sonstige Leistungen Dritter berechtigen zu Mehraufwendungen/-auszahlungen für die hiermit unterstützten Leistungen und Investitionen.

### **Sperrvermerke**

Alle mit Zweckzuwendungen finanzierten Aufwendungen / Auszahlungen bleiben bis zur Bewilligung der entsprechenden Zweckzuwendung gesperrt.

## Haushaltsplan 2022

verantwortlich:

siehe Produktgruppentexte



Ergebnisplan		Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025
1	Steuern und ähnliche Abgaben	-22.157.782	-22.771.210	-23.559.100	-24.176.900	-24.835.900	-25.468.600
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	-17.217.611	-17.718.835	-19.532.696	-17.066.782	-17.538.850	-17.116.448
3	+ Sonstige Transfererträge	-34.407	-5.000	-1.000	-1.000	-1.000	-1.000
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-7.847.891	-7.746.039	-7.541.059	-7.533.452	-7.498.819	-7.588.418
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	-759.073	-629.430	-601.980	-602.910	-602.200	-605.830
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-390.776	-272.670	-293.645	-283.645	-271.745	-277.745
7	+ Sonstige ordentliche Erträge	-1.209.400	-1.213.146	-1.223.421	-1.289.883	-1.237.346	-1.241.166
8	+ Aktivierte Eigenleistungen	-87.471	-51.650	-48.200	-40.700	-38.200	-32.700
9	+/- Bestandsveränderungen						
<b>10</b>	<b>= Ordentliche Erträge</b>	<b>-49.704.410</b>	<b>-50.407.980</b>	<b>-52.801.101</b>	<b>-50.995.272</b>	<b>-52.024.060</b>	<b>-52.331.907</b>
11	- Personalaufwendungen	7.051.886	6.591.330	6.745.460	6.857.630	6.940.450	7.071.580
12	- Versorgungsaufwendungen	1.256.469	1.349.160	1.429.340	1.443.640	1.458.080	1.472.660
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	7.772.206	10.125.150	10.528.980	9.690.560	9.350.800	9.047.020
14	- Bilanzielle Abschreibungen	5.297.430	5.452.101	5.489.788	5.527.569	5.509.209	5.731.696
15	- Transferaufwendungen	22.718.856	24.782.935	26.000.160	27.611.460	27.142.360	27.078.960
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	2.303.755	3.001.660	2.417.850	2.373.730	2.179.500	2.207.060
<b>17</b>	<b>= Ordentliche Aufwendungen</b>	<b>46.400.603</b>	<b>51.302.336</b>	<b>52.611.578</b>	<b>53.504.589</b>	<b>52.580.399</b>	<b>52.608.976</b>
<b>18</b>	<b>= Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 und 17)</b>	<b>-3.303.807</b>	<b>894.356</b>	<b>-189.523</b>	<b>2.509.317</b>	<b>556.339</b>	<b>277.069</b>

## Haushaltsplan 2022

verantwortlich:

siehe Produktgruppentexte



Ergebnisplan		Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025
19	+ Finanzerträge	-470.292	-482.050	-542.150	-542.150	-542.150	-542.150
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	1.416.165	1.492.740	1.371.670	1.409.030	1.463.250	1.529.220
<b>21</b>	<b>= Finanzergebnis</b> (= Zeilen 19 und 20)	<b>945.873</b>	<b>1.010.690</b>	<b>829.520</b>	<b>866.880</b>	<b>921.100</b>	<b>987.070</b>
<b>22</b>	<b>= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit</b> (Zeilen 18 und 21)	<b>-2.357.935</b>	<b>1.905.046</b>	<b>639.997</b>	<b>3.376.197</b>	<b>1.477.439</b>	<b>1.264.139</b>
23	+ Außerordentliche Erträge	-1.315.748	-2.073.995	-1.635.900	-3.566.000	-1.494.000	-1.294.000
24	- Außerordentliche Aufwendungen						
<b>25</b>	<b>= Außerordentliches Ergebnis</b> (= Zeilen 23 und 24)	<b>-1.315.748</b>	<b>-2.073.995</b>	<b>-1.635.900</b>	<b>-3.566.000</b>	<b>-1.494.000</b>	<b>-1.294.000</b>
<b>26</b>	<b>Jahresergebnis (= Zeilen 22 und 25)</b>	<b>-3.673.683</b>	<b>-168.949</b>	<b>-995.903</b>	<b>-189.803</b>	<b>-16.561</b>	<b>-29.861</b>
27	- globaler Minderaufwand						
<b>28</b>	<b>Jahresergebnis nach Abzug globaler Minderaufwand</b> (= Zeilen 26 und 27)	<b>-3.673.683</b>	<b>-168.949</b>	<b>-995.903</b>	<b>-189.803</b>	<b>-16.561</b>	<b>-29.861</b>
29	Nachrichtlich: + Verrechnete Erträge bei Vermögensgegenständen	-1.040.359,79					
30	+ Verrechnete Erträge bei Finanzanlagen						
31	- Verrechnete Aufwendungen bei Vermögensgegenständen	979.115,75					
33	- Verrechnete Aufwendungen bei Finanzanlagen						
<b>34</b>	<b>= Verrechnungssaldo</b> (= Zeilen 29 bis 33)	<b>-61.244,04</b>					



Finanzplan		Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025
1	Steuern und ähnliche Abgaben	-21.871.467	-22.771.210	<b>-23.559.100</b>	-24.176.900	-24.835.900	-25.468.600
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	-13.911.297	-15.287.060	<b>-16.969.460</b>	-14.433.460	-14.864.830	-14.561.330
3	+ Sonstige Transfereinzahlungen	-33.548	-5.000	<b>-1.000</b>	-1.000	-1.000	-1.000
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-6.912.037	-7.214.890	<b>-6.899.990</b>	-7.095.890	-7.160.990	-7.240.590
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	-742.635	-629.430	<b>-601.980</b>	-602.910	-602.200	-605.830
6	+ Kostenerstattungen, Kostenumlagen	-307.803	-272.670	<b>-293.645</b>	-283.645	-271.745	-277.745
7	+ Sonstige Einzahlungen	-1.956.579	-929.115	<b>-881.920</b>	-886.460	-897.420	-897.920
8	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	-465.719	-467.050	<b>-527.150</b>	-527.150	-527.150	-527.150
<b>9</b>	<b>= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>-46.201.085</b>	<b>-47.576.425</b>	<b>-49.734.245</b>	<b>-48.007.415</b>	<b>-49.161.235</b>	<b>-49.580.165</b>
10	- Personalauszahlungen	6.002.988	6.165.200	<b>6.300.180</b>	6.407.940	6.486.300	6.612.930
11	- Versorgungsauszahlungen	1.506.488	1.345.240	<b>1.420.520</b>	1.434.730	1.449.080	1.463.570
12	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	7.788.337	10.125.150	<b>10.528.980</b>	9.690.560	9.350.800	9.047.020
13	- Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	6.579.989	1.492.740	<b>1.371.670</b>	1.409.030	1.463.250	1.529.220
14	- Transferauszahlungen	21.870.246	24.782.935	<b>26.000.160</b>	27.611.460	27.142.360	27.078.960
15	- sonstige Auszahlungen	1.599.995	2.556.590	<b>1.901.500</b>	1.921.530	1.720.800	1.748.360
<b>16</b>	<b>= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>45.348.042</b>	<b>46.467.855</b>	<b>47.523.010</b>	<b>48.475.250</b>	<b>47.612.590</b>	<b>47.480.060</b>
<b>17</b>	<b>= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (9 ./ 16)</b>	<b>-853.043</b>	<b>-1.108.570</b>	<b>-2.211.235</b>	<b>467.835</b>	<b>-1.548.645</b>	<b>-2.100.105</b>



Finanzplan		Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025
18	+ Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	-3.644.045	-4.636.100	-4.857.400	-5.037.800	-3.856.800	-3.167.600
19	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	-79.856	-5.500	-74.500	-55.500	-58.500	-56.500
20	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen						
21	+ Einzahlungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	127.639	-559.400	-573.800	-1.221.500	-61.500	-749.600
22	+ sonstige Investitionseinzahlungen						
<b>23</b>	<b>= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit</b>	<b>-3.596.263</b>	<b>-5.201.000</b>	<b>-5.505.700</b>	<b>-6.314.800</b>	<b>-3.976.800</b>	<b>-3.973.700</b>
24	- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken/Gebäuden	472.205	2.201.000	2.794.000	49.000	64.000	49.000
25	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	1.175.340	3.320.900	2.704.000	6.711.300	4.840.500	3.760.000
26	- Auszahlungen für Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	1.202.940	1.434.300	1.422.900	499.600	607.200	436.600
27	- Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen						
28	- Auszahlungen für Erwerb von aktivierbaren Zuwendungen						
29	- Sonstige Investitionsauszahlungen	2.961	24.600	105.100	15.100	15.100	15.100
<b>30</b>	<b>= Auszahlungen aus Investitionstätigkeiten</b>	<b>2.853.445</b>	<b>6.980.800</b>	<b>7.026.000</b>	<b>7.275.000</b>	<b>5.526.800</b>	<b>4.260.700</b>
<b>31</b>	<b>= Saldo aus Investitionstätigkeit (Zeilen 23 und 30)</b>	<b>-742.817</b>	<b>1.779.800</b>	<b>1.520.300</b>	<b>960.200</b>	<b>1.550.000</b>	<b>287.000</b>
<b>32</b>	<b>= Finanzmittelüberschuß / -fehlbetrag (17 und 31)</b>	<b>-1.595.860</b>	<b>671.230</b>	<b>-690.935</b>	<b>1.428.035</b>	<b>1.355</b>	<b>-1.813.105</b>



Finanzplan		Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025
33	- Einzahlungen aus der Aufnahme und durch Rückflüsse von Krediten für Investitionen und diesen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsverhältnissen	-1.952.704	-1.779.800	-1.520.300	-960.200	-1.550.000	-287.000
34	Einzahlungen aus der Aufnahme und durch Rückflüsse von Krediten zur Liquiditätssicherung	-1.000.000		-1.000.000	-2.300.000	-1.250.000	
35	- Auszahlungen für die Tilgung und Gewährung von Krediten für Investitionen und diesen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsverhältnissen	3.033.064	2.688.330	2.775.380	2.682.480	2.598.690	2.681.220
36	Auszahlungen für die Tilgung und Gewährung von Krediten zur Liquiditätssicherung	5.000.000					
<b>37</b>	<b>= Saldo aus Finanzierungstätigkeit</b>	5.080.360	908.530	255.080	-577.720	-201.310	2.394.220
38	= Änderung des Bestands an eigenen Finanzmitteln (= Zeilen 32 und 37)	3.484.500	1.579.760	-435.855	850.315	-199.955	581.115
39	+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	-12.054.355	-7.225.165	-7.200.600	-7.636.455	-6.786.140	-6.986.095
<b>40</b>	<b>= Liquide Mittel (= Zeilen 38 und 39)</b>	<b>-8.569.856</b>	<b>-5.645.405</b>	<b>-7.636.455</b>	<b>-6.786.140</b>	<b>-6.986.095</b>	<b>-6.404.980</b>

Üblicher Weise gestaltet Verwaltung die Einbringung und Ratsfraktionen die Verabschiedung des Haushaltes. Der Bürgermeister meldet sich bei der Verabschiedung nicht mehr zu Wort.

Heute haben wir auf unserer Tagesordnung aber einige Punkte – Grundsteuerdebatte, Luftfilter, Verschiebung von Baumaßnahmen – die mich veranlassen ein wenig ausführlicher zum Haushalt in der jetzigen Planung, Stellung zu nehmen.

Unser Haushalt hat ein Problem, er ist in seiner Struktur nicht ausgeglichen. Die Höhe der ordentlichen Aufwendungen übersteigen jeweils die Höhe der ordentlichen Erträge. Das ist für mich die wesentliche Kerngröße!

Was können wir dagegen tun?

Wir könnten den Aufwand senken.

Verraten Sie mir Bitte an welcher Stelle wir das noch tun können. Etwa am Personal einsparen? Wir haben 14 Stellen abgebaut und das hat wehgetan. Ein weiterer Stellenabbau ist schlichtweg undenkbar, wollen wir zumindest unsere Pflichtaufgaben weiter erfüllen.

Wir könnten an die Straßenunterhaltungsaufwendungen gehen und einfach mal ein paar Jahre keine Straßen instand setzen. Oder wir streichen der Feuerwehr ein paar Aufwandspositionen... Das alles ist ausgereizt. Es ist kein Einsparpotential auf der Aufwandsseite zu finden.

Allerdings sind noch weitere Potentiale zur Senkung des Aufwands vorhanden. Die Kreisumlage bildet die größte Aufwandsposition. Aber wir können diese nicht beeinflussen.

Ich möchte an dieser Stelle nicht die vielfach geführte Diskussion um den Kreishaushalt aufrollen. Aber auf einen Aspekt möchte ich hinweisen:

Der Oberbergische Kreis ist ebenfalls von einem Umlageverband abhängig, nämlich dem LVR. Er zahlt jedes Jahr eine sogenannte LVR-Umlage. Das bedeutet im Übrigen, dass ein großer Teil der Zahlungen, die wir als Kreisumlage an den Kreis zahlen, an den Landschaftsverband weitergeleitet werden. Folgende Umlagezahlungen wurden geleistet:

2019 ca. 63 Mio €

2020 ca. 69 Mio €

2021 ca. 73 Mio €

Erkennbar sind deutliche Steigerungen und es ist nicht zu erwarten, dass die Landschaftsverbandsumlage kurzfristig sinken wird.

Selbstverständlich nimmt der LVR Aufgaben wahr, für die wir dankbar und er gesetzlich verpflichtet ist. Aber hier werden auch Dinge finanziert, die in unserem Haushalt als „freiwillige Aufgaben“ und „freiwillige Ausgaben“ zu verbuchen wären. WIR können uns das nicht mehr leisten. Wäre es nicht angebracht, dass der Landschaftsverband hier auch zurückhaltender wäre?

Sie sehen, den Aufwand aus eigener Kraft zu senken ist kaum möglich.

Die andere Option wäre es, den Ertrag zu steigern. Wir müssen dauerhaft mehr einnehmen. Aber wie?

Der einfache Weg wäre es, Grundsteuer A und B, zusammen mit der Gewerbesteuer anzuheben. Aber so lange wir das nicht müssen und ich denke da habe ich Sie als Stadtratsfraktionen hinter mir, tun wir das nicht.

Wie schaffen das eigentlich andere?

Ich habe mir zwei kommunale Haushalte angesehen von Kommunen, die etwa unsere Einwohnergröße haben.

#### Beispiel 1:

Die Kommune hat ca. 19.000 Einwohner, einen Grundsteuer-B-hebesatz von 650 Punkten. Einnahmen aus der Gewerbesteuer sind etwa 10 Mio € höher als wir in Bergneustadt eingeplant hatten, ca 3 Mio € höhere Anteile an der Einkommensteuer schlagen hier auch zu Buche. Im Ergebnis bedeutet das im Haushalt: Mehr als 20 Mio Euro in der Allgemeinen Rücklage und mehr als 20 Mio Euro in der Ausgleichrücklage.

Die ordentlichen Erträge decken hier den ordentlichen Aufwand.

Markante Unterschiede sind bei dieser Kommune: ca 2.100 Arbeitsplätze im Gemeindegebiet mehr und natürlich gut laufende Betriebe mit guten Gewerbesteuererträgen für die Kommune.

#### Beispiel 2:

Die Kommune hat gut 1.000 Einwohner weniger. Allgemeine Rücklage oder Ausgleichrücklage ist dort gar nicht vorhanden. Es gibt dort sogar weniger Arbeitnehmer als bei uns, ca 500 weniger. Dennoch liegen die ordentlichen Erträge höher als der ordentliche Aufwand.

Bemerkenswert ist hier: Bei weniger Arbeitnehmern und weniger Einwohnern ist der Ertrag aus den Einkommensteueranteilen höher als bei uns in Bergneustadt.

Was kann man daraus schließen?

Mehr Gewerbebetriebe die gute Löhne zahlen führen zu einem „Mehr“ an Gewerbesteuer und Anteilen an der Einkommenssteuer.

Mehr attraktiver und guter Wohnraum führt ebenfalls zu höheren Anteilen an der Einkommenssteuer. Darüber hinaus verteilt sich die Grundsteuerlast dann auf mehr Schultern als bislang ...

Der aus meiner Sicht einzige Weg, den unsere Kommune gehen kann um dauerhaft einen strukturell ausgeglichenen Haushalt aufzuweisen, ist es Fläche für Gewerbebetriebe und Fläche für Wohnbebauung zur Verfügung zu stellen.

Diesen Weg gehen wir hier gemeinsam. Aber bis wir dort angekommen sind, vergeht noch etwas Zeit, denn Bauleitplanung ist aufwendig und nicht mal eben schnell gemacht.

Die Aussichten sind aber insgesamt gar nicht so finster. Setzen wir die Wohn- und Gewerbegebiete um, steigern wir unsere Erträge. Ich habe tatsächlich die Hoffnung irgendwann hier zu stehen und zu verkünden, dass unsere Erträge unseren Aufwand decken.